

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Bürgerwind Greffen GmbH & Co. KG
Brambrückenweg 10
33428 Harsewinkel

Abteilung

Bauen, Wohnen,

Immissionen

Untere

Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:

Frau Harbig

Kreishaus Gütersloh

Gebäudeteil 4-6

Raum 0527

Telefon 05241-85 1959

Fax 05241 - 85 1974

J.Harbig@kreis-guetersloh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	15.01.2026	4.2-01153-26-44	25.03.2026

Vorhaben Imm: 8150475.1

Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 16b BImSchG
Errichtung und Betrieb einer WEA im Bürgerwindpark Greffen - WEA 1
hier: 1. Änderungsgenehmigung zum Bescheid vom 25.06.2025,
Az. 4.2-04979-24
Änderung des Hybridturms in Hybrid-Stahl-Turm

Grundstück Harsewinkel, Landhagen

Gemarkung Greffen
Flur 8
Flurstück 3

Postanschrift

Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale

Telefon 05241 - 85 0

Fax 05241 - 85 4000

www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle-Wieden-

brück

IBAN

DE77 4785 3520 0000 0020 14

BIC WELADED1WDB

Sparkasse Gütersloh-Rietberg-

Versmold

IBAN

DE79 4785 0065 0000 0000 68

BIC WELADED1GTL

Volksbank in Ostwestfalen

IBAN

DE07 4786 0125 0001 4007 00

BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten

montags-freitags 8.00 bis 12.00

sowie donnerstags 14.00 bis 17.30

und nach Vereinbarung

Wir empfehlen eine vorherige

Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

<https://www.kreis-guetersloh.de/unsere-kreisverwaltung/dsgvo>

1. Änderungsgenehmigung

zur Genehmigung einer Windenergieanlage des Kreises Gütersloh vom 25.06.2025,
Az. 4.2-04979-24-44

I. TENOR

Auf den Antrag vom 13.01.2026 mit den Nachträgen vom 05.03. und vom 18.03.2026 wird aufgrund der §§ 16b/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht errichtete

Windenergieanlage

darf gegenüber dem v.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Die Änderungsgenehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Änderung des Hybridturms in Hybrid-Stahl-Turm**

Die Einzelheiten ergeben sich aus den beigegeführten Unterlagen.

Hinweis:

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 eingeschlossen:

II. Unterlagen zur Änderungsgenehmigung

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil und Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Sie bestimmen dessen Inhalt und Umfang. Sie ersetzen bzw. ergänzen die im Abschnitt VIII, Anhang 1 des in Bezug genommenen Genehmigungsbescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

Die Abweichungen von der in Bezug genommenen Genehmigung sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden nachfolgend aufgelisteten Unterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten.

Dokumente
00_Inhaltsverzeichnis_HST.pdf
00_Stellungnahme Änderungsantrag.pdf
1_01_Projektbeschreibung_HST.pdf
1_02_1_Antrag_Formular 1_WEA 1b.pdf
1_03_Antrag_öffentliche_Bekanntmachung.pdf
6_01_TP_E-175 EP5_E1_E2-HST-162-FB-C-01 Rev.1.pdf
6_02_Allgemeines Brandschutzkonzept E-175 EP5.pdf
6_02_Stellungnahme unveränderte Schattenemissionen.pdf
6_03_Stellungnahme unveränderte Schallemissionen.pdf
6_06_Stellungnahme zur Standorteignung.pdf
6_07_Baugrundgutachten_Hasewinkel Greffen.pdf
7_01_Technisches Datenblatt E-175 EP5 E1.pdf
7_02_Technisches Datenblatt E-175 EP5 E1 Flachgruendung.pdf
7_03_Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 E1.pdf
Bevollmaechtigung.pdf
BImSch_Aenderungsantrag_WEA_1.pdf
D02747200_5.0_de_Technische Beschreibung_Turm und Fundament E-175 EP5-HT-162-ES-C-01.pdf
D02775404_2.0_TD_Turm E-175 EP5-HT-162-ES-C-01.pdf
D02784458_3.0_de-en_DE_E23_Flat foundation_D25,5m_E-175 EP5 E1-HT-162-ES-C-01.pdf
D02796661_3.0_Übersichtszeichnung_E-175 EP5 HT-162m.pdf
D03109927_2.0_Layout drawing_E-175 EP5-HST-162-FB-C-01.pdf
D03118182_2.0_en_E-175 EP5 E1&E2-HST-162-FB-C-01 Flat foundation.pdf
D03133074_1.1_de-en_Tower E-175 EP5-HST-162-FB-C-01.pdf

Dokumente
D03133085_1.0_de_Technische Beschreibung_Turm und Fundament E-175 EP5-HST-162-FB-C-01.pdf
Rückbaukostenschätzung 2026_1x E-175 EP5 E1-HST-162m.pdf
SL_AU_Herstellkosten_E-175 EP5 E1-HST-162-FB-C-01_FG_rev01 (1).pdf

III. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

Die Inhaltsbestimmungen, Bedingungen, Auflagen, sowie auch die Hinweise des Bescheides vom 25.06.2025, Az. 4.2-04979-24-44, gelten weiterhin, soweit sie nicht im Folgenden geändert werden.

A) Befristung

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bauordnungsrechtliche Bedingung:

Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

1. Die Baufreigabe erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von 219.848 € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Gütersloh vorgelegt und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist.

Hinweis:

Die in der Aufstellung veranschlagten Recyclingkosten von 116.644 EUR können bei der Berechnung der Bürgschaftssumme nicht berücksichtigt werden.

2. Die sonstigen Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht aus dem Bescheid mit dem Aktenzeichen 4979-24 gelten unverändert fort.

IV. BEGRÜNDUNG

Durch den Genehmigungsbescheid vom 25.06.2025, Az. 4.2-04979-24-44, wurde die Genehmigung nach §§ 4/6/19 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der eingangs genannten Anlage erteilt. Grundlage dieser Genehmigung waren die dem v. g. Genehmigungsbescheid beigefügten, in dessen Abschnitt VIII, Anhang 1, aufgeführten Antragsunterlagen in Form von Zeichnungen und Beschreibungen. Nach Erteilung der Genehmigung haben sich noch vor deren Ausnutzung Abweichungen von der ursprünglich geplanten Ausführung ergeben.

Diese Abweichungen wurden von Ihnen in den im Abschnitt II dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Unterlagen dargestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Unterlagen hat die abschließende Prüfung nach § 6 des BImSchG ergeben, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 des BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften der geänderten Errichtung und dem geänderten Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

Harbig

Anhang: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)